

2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Excalibur City.
3. Die Ferrero SpA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — JT International/EUIPO — Habanos (PUSH)

(Rechtssache T-633/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke PUSH — Ältere Benelux-Wortmarke und nationale Wort- und Bildmarken PUNCH — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 402/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: JT International SA (Genf, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: S. Maynicz, QC, K. E. Gilbert und J. Gilbert, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Corporación Habanos, SA (Havanna, Kuba) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Escudero Pérez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. August 2015 (Sache R 3046/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Corporación Habanos und JT International

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die JT International SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Corporación Habanos, SA.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Beschluss des Gerichts vom 13. September 2016 — EDF Luminus/Parlament

(Rechtssache T-384/15) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Stromliefervertrag CNT[2009] Nr. 137 — Zahlung des von der Klägerin an die Region Brüssel-Hauptstadt entrichteten und auf der Grundlage der dem Parlament vorgehaltenen Leistung berechneten regionalen Beitrags durch das Parlament — Fehlen einer vertraglichen Verpflichtung — Fehlen einer sich aus den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung)

(2016/C 402/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: EDF Luminus (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Verhoeven und O. Vanden Berghe)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und P. Biström)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und I. Martínez del Peral)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Verurteilung des Parlaments zur Zahlung eines dem von der Klägerin an die Region Brüssel-Hauptstadt entrichteten regionalen Beitrags entsprechenden und auf der Grundlage der dem Parlament vorgehaltenen Leistung berechneten Betrags von 439 672,95 Euro zuzüglich Zinsen an die Klägerin

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Feststellungsantrag des Europäischen Parlaments wird zurückgewiesen.
3. EDF Luminus trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Parlament entstandenen Kosten.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 12.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 30. August 2016 — Fontem Holdings 4/EUIPO (BLU ECIGS)

(Rechtssache T-511/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)

(2016/C 402/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fontem Holdings 4 BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Poulter, dann A. Dykes und D. Stone, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juni 2015 (Sache R 2697/2014-4) über eine Anmeldung

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Fontem Holdings 4 BV trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 3.11.2015.